



Fachhochschule Worms
University of Applied Sciences

Steueroptimierung durch Holdingstrukturen

Unser Beitrag zu Ihrem Erfolg

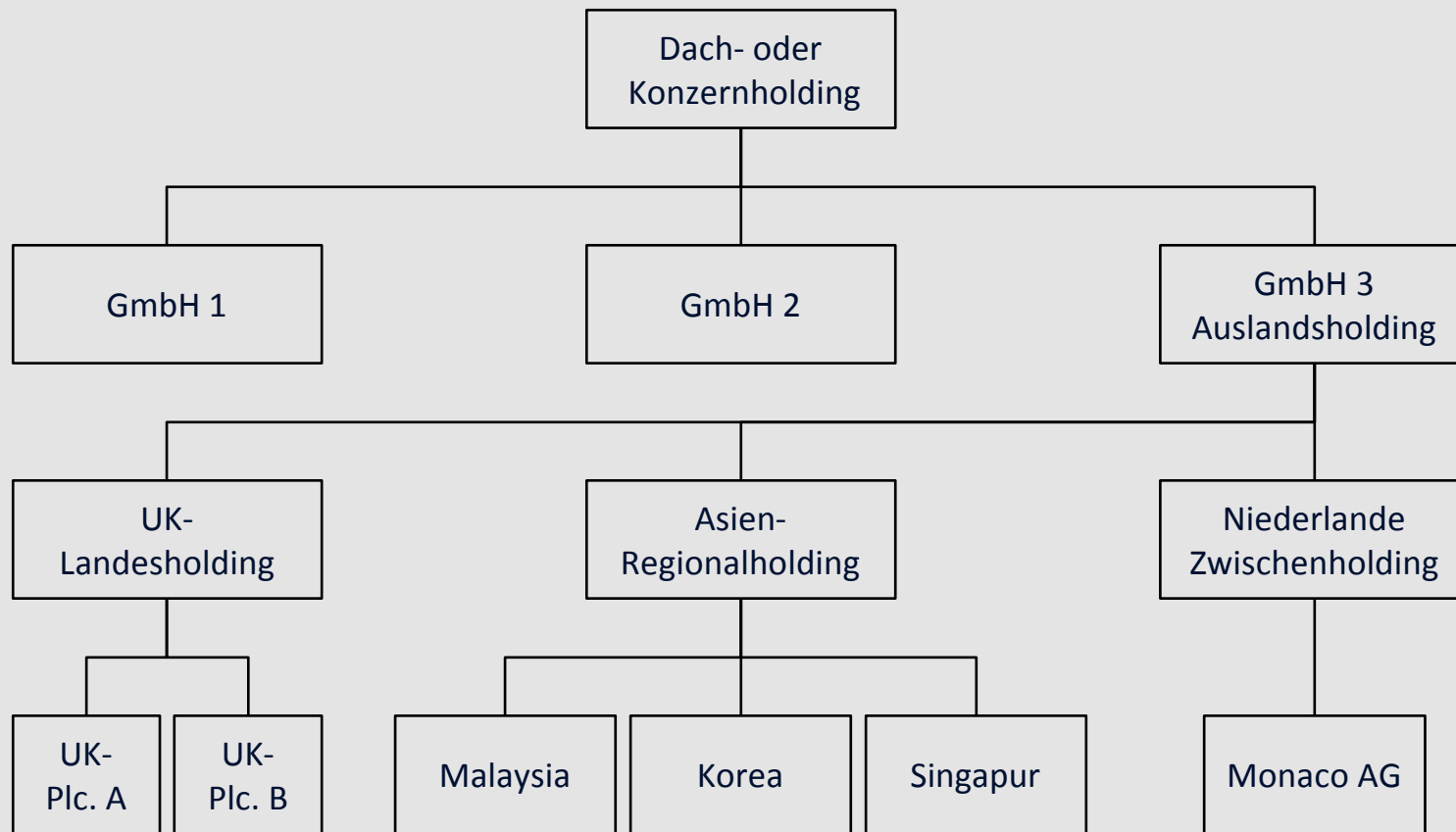


Definition und Motivation von Holdinggesellschaften

- Angesichts sich immer rascher verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt sich für viele Unternehmensleitungen die Frage, welche Unternehmensorganisationsform am besten geeignet ist, auf diese Veränderungen adäquat zu reagieren. Zudem geht mit dem Wachsen einer Unternehmensgruppe meist die Erhöhung der grenzüberschreitenden Aktivitäten einher.
- In jüngster Zeit wird daher mehr und mehr die Holding-Struktur als Unternehmensorganisationsform verwendet. Eine Holding ist eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern, deren ausschließlicher oder vorwiegender Zweck darin liegt, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu verwalten, indem sie diese in der Holding zusammenfasst.
- Die Motivation für die Neuausrichtung eines Konzerns in Holdingstrukturen kommt in der Regel aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich, nämlich beispielsweise aus der strategischen Unternehmensplanung, um der wachsenden Komplexität sowie den erhöhten Wettbewerbsanforderungen gerecht zu werden, kann aber auch von rechtlichen oder steuerlichen Aspekten getrieben werden.
- Während die betriebswirtschaftlichen Überlegungen meist auf die Etablierung einer Dachholding abzielen, fokussiert man sich bei der Steuerplanung mit Holdinggesellschaften regelmäßig auf die Errichtung von Zwischenholdings.



Beispiel für eine Holdingstruktur





Betriebswirtschaftliche Überlegungen

- Mit welcher Intensität ein Konzern durch Holdingstrukturen gesteuert werden soll, richtet sich nach den Interessen des Gesamtunternehmens. Hierbei lassen sich vier Konzepte unterscheiden:
 - Reine Vermögensverwaltung ausschließlich mit dem Ziel der professionellen Geldanlage für die Tochtergesellschaften (*Vermögensverwaltungsholding*)
 - Finanzielle Führung durch finanzielle Vorgaben an die Tochtergesellschaften und die Steuerung der Finanzmittel (*Finanzholding*)
 - Strategische Führung der Tochtergesellschaften (*Strategische Management-Holding*)
 - Operative Führung der Tochtergesellschaften (*Operative Management-Holding*).
- Die Unternehmensorganisation in Form der Holding-Struktur wird in der Praxis vor allem deswegen gewählt, um Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in umfassender Weise zu dezentralisieren und dadurch die unternehmerische Initiative der Tochtergesellschaften zu fördern. Dies kann zu den nachstehenden betriebswirtschaftlichen Vorteilen führen:



Betriebswirtschaftliche Überlegungen

- es werden transparente Strukturen durch handlungsfähige und beherrschbare Teilbereiche geschaffen
- eine Neuausrichtung des Geschäftsportfolios ist durch rasche und einfache Lösungen von Tochtergesellschaften aus dem Unternehmensverbund möglich
- eine effektive Unternehmenskontrolle ergibt sich aus der Bestellungs- und Abberufungsmacht der Geschäftsführungsorgane der Tochtergesellschaften durch die Muttergesellschaft
- es ergibt sich eine verbesserte Kooperationsfähigkeit aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit der Tochtergesellschaften, da diese eine beschleunigte Zusammenarbeit mit Unternehmen außerhalb des Holdingsverbunds eingehen können
- die Verwaltungs- und Bürokratiekosten werden durch flache Hierarchien und des Verzichts auf eine zentrale Organisationsstruktur gesenkt
- eigenverantwortlich entscheidende Manager in Tochtergesellschaften können als leistungssteigernde Kräfte des Unternehmens wirken, da die Zuteilung weitreichender Kompetenzen und leistungsorientierte Tantiemen die Motivation fördert
- die Tochtergesellschaften können individuell durch am besten geeignete Organisationsstrukturen, Führungsformen oder Entlohnungs- und Beteiligungssysteme ausgestaltet werden
- des weiteren ergibt sich eine Risikominimierung durch Verlagerung des jeweiligen unternehmerischen Risikos auf die Tochtergesellschaften.



Steuerliche Rahmenbedingungen

- Das deutsche Steuerrecht kennt nur wenige holdingspezifische Rechtsnormen. Diesbezüglich maßgeblich sind insbesondere die
 - 95 %ige Steuerfreiheit für Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne
 - Abzugsfähigkeit von Refinanzierungsaufwand und die
 - Organschaften.

- **Beteiligungsertragsbefreiung**

Voraussetzungen:

- unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften
- Ausschüttung von Dividenden oder dividendenähnlichen Beträgen
- beliebige Ansässigkeit der ausschüttenden Körperschaft

Rechtsfolgen:

- 95 %ige Steuerfreiheit der Dividenden
- 5 % der Dividenden von in- und ausländischen Gesellschaften gelten fiktiv als nichtabziehbare Betriebsausgaben
- Im Gegenzug dürfen sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in- und ausländischen Dividenden entstanden sind, unbegrenzt abgezogen werden



Steuerliche Rahmenbedingungen

- **Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

Voraussetzungen:

- unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften
- Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- beliebige Ansässigkeit der Kapitalgesellschaft, ab der die Beteiligung gehalten wird

Rechtsfolgen:

- 95 %ige Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns
- 5 % des Veräußerungsgewinns gelten fiktiv als nichtabziehbare Betriebsausgaben
- Im Gegenzug dürfen sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung unbegrenzt abgezogen werden
- keine Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten



Steuerliche Rahmenbedingungen

- **Ertragsteuerliche Organschaft**

Voraussetzungen:

- ☑ Organgesellschaft mit Sitz und Geschäftsführung im Inland (doppelter Inlandsbezug)
- ☑ Organträger lediglich mit Geschäftsführung im Inland
- ☑ unbeschränkt steuerpflichtiger Organträger
- ☑ gewerbliches bzw. gewerblich Tätiges Unternehmen als Organträger
- ☑ finanzielle Eingliederung des Organs (liegt vor, wenn die Anteile unmittelbar oder mittelbar **mehr als** 50% betragen; die unmittelbaren Anteilen sind nur mit einzubeziehen, wenn auch bei diesem Unternehmen eine Stimmmehrheit vorliegt)
- ☑ Gewinnabführungsvertrag mit mindestens fünfjähriger Laufzeit

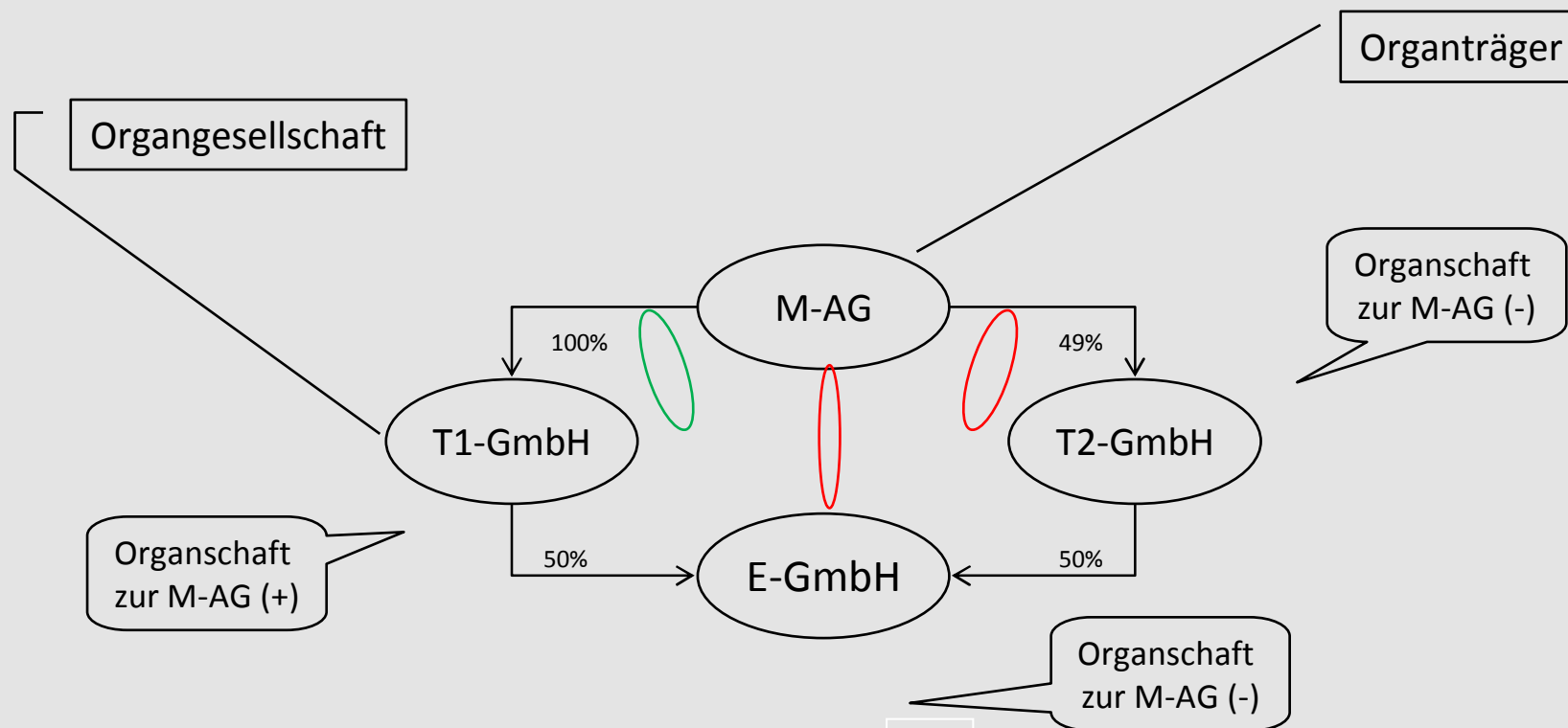
Rechtsfolgen:

- ✗ Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft auf den Organträger
- ✗ Damit wird der wirtschaftlichen Einheit der Organschaft Rechnung getragen und die verbundenen Unternehmen werden wie ein Unternehmen besteuert.



Beispiel für die finanzielle Eingliederung

- Die M-AG ist an der T1-GmbH zu 100% und an T1-GmbH zu 49% beteiligt; die T1-GmbH und die T2-GmbH sind an der E-GmbH zu je 50% beteiligt.





Steuerliche Gestaltungsüberlegungen

- Bei grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit eröffnen sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Steuerlast, bspw. durch das Ausnutzen von Steuergefällen sowie Nutzung von Steuerprivilegien in Doppelbesteuerungsabkommen.
- Das Ziel der Steuerplanung im Konzern liegt in der gezielten Nutzung dieser bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten, um die konzernweite Steuerquote zu verringern. Die Instrumente und Aufgaben des Steuerplaners sind breit gefächert und lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

- **Strukturplanung:** Die Errichtung einer effizienten Konzernstruktur gehört zu den Kernaufgaben der Steuerplanung. In diesem Zusammenhang sind Entscheidungen über Rechtsformwahl und die Anbindung von Beteiligungsgesellschaften zu treffen. Diese können entweder direkt von der Spitzeneinheit oder mittelbar über eine Zwischenholding gehalten werden. Um eine steueroptimale Aufgabenverteilung innerhalb des Unternehmensverbundes zu ermöglichen, kann deshalb der Aufbau von Holdingstrukturen notwendig sein.

- **Steuerung der Bemessungsgrundlagen:** Das Gesamtergebnis der Konzerneinheiten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Einheiten aufzuteilen. Die Allokation erfolgt dabei über Verrechnungspreise für konzerninterne Lieferungen und Leistungen, Finanzierungsgestaltungen und über die Aufteilung von betrieblichen Funktionen und Risiken im Konzern.

- **Vermeidung konzerninterner Gewinnrealisierungen:** Die dynamische Unternehmung muss sich laufend an neue Rahmenbedingungen anpassen. Geänderte wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Sachverhalte erfordern oftmals konzerninterne Anpassungen, Reorganisationen und die Übertragung von Wirtschaftsgütern auf andere Konzerneinheiten. Ziel des Steuerplaners muss es sein, auftretende steuerliche Belastungen durch Transaktionssteuern gering zu halten sowie die Aufdeckung stiller Reserven möglichst zu vermeiden.



Steuerliche Gestaltungsüberlegungen

- Durch die Zwischenschaltung einer Holding in Form einer Kapitalgesellschaft ist auf den ersten Blick zu erwarten, dass sich die Gefahr einer steuerlichen Mehrbelastung durch die verlängerte Dividendenroute erhöht. Grund hierfür ist die eigenständige Rechtsfähigkeit der Kapitalgesellschaft, die eine zusätzliche Besteuerungsebene im Konzern im Vergleich zur direkten Anbindung der Tochtergesellschaften erzeugt.
- Bei Einbeziehung von Drittstaaten ergeben sich jedoch durch die Kombination von verschiedenen Steuersystemen interessante Gestaltungsmöglichkeiten, so dass Steuervorteile gegenüber der direkten Anbindung von Tochtergesellschaften erlangt werden können. Eine umsichtige Gestaltungsplanung kann deshalb ungünstige Steuerwirkungen vermeiden günstige Steuerwirkungen gezielt herbeiführen. Auf diese Weise werden einerseits Mehrbelastungen durch die international ausgerichtete Konzernstruktur verhindert, andererseits durch den gezielten Einsatz von aktiven Gestaltungen holdingspezifische Minderbelastungen für den Unternehmensverbund ermöglicht.



Steuerliche Gestaltungsstrategien

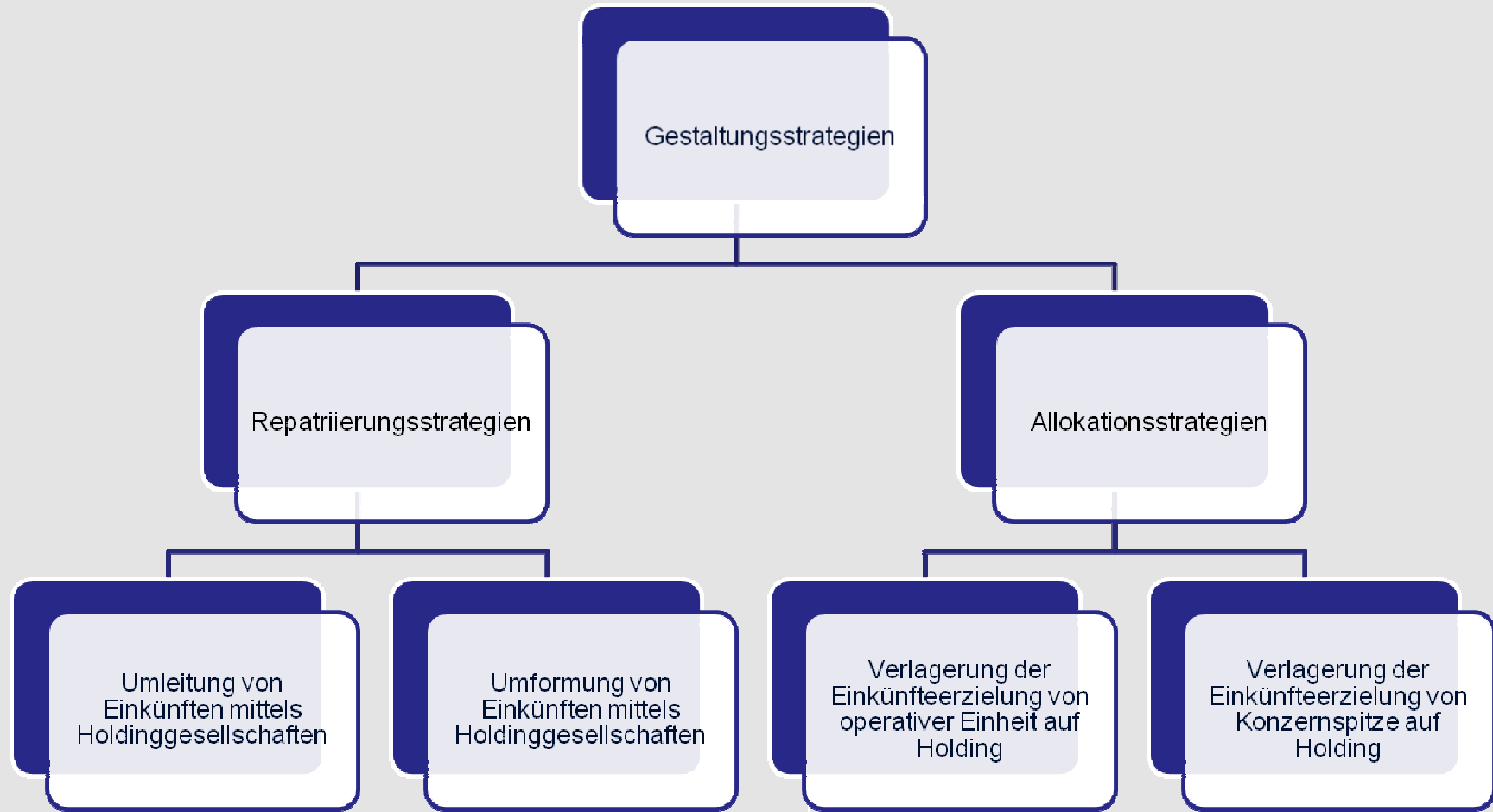
- Die Gestaltungsmaßnahmen können in zwei Bereiche gegliedert werden, wobei die in der Folge getrennt voneinander vorgestellten Strategien in der betrieblichen Praxis miteinander kombiniert werden können:

- Durch die Anwendung von **Repatriierungsstrategien** wird eine zeitnahe bzw. verzögerte Rückführung von operativen Gewinnen der Grundeinheiten an die Konzernspitze ermöglicht. Angestrebt wird eine minimale steuerliche Belastung des konzerninternen Einkommensflusses durch die Einschaltung einer Holdinggesellschaft als zusätzlichem Gestaltungsobjekt. Direkte Auswirkungen auf das erzielte Konzernergebnis resultieren aus dieser Gestaltung nicht, da lediglich der konzerninterne Einkommenstransfer verändert wird. Die Repatriierungsstrategien lassen sich in die **Umleitung** und **Umformung** von Einkünften unterteilen.

- Die Anwendung von **Allokationsstrategien** führt zur steuerinduzierten Zuordnung von Erträgen und/oder Aufwand im Konzernverbund, wodurch der konzernexterne Einkommenstransfer beeinflusst wird und eigene Einkünfte von der zwischengeschalteten Holding erzielt werden. Das Gesamtergebnis des Konzerns ändert sich ebenfalls durch diese Gestaltung nicht, jedoch wird die Zuordnung der konzernexternen Einkünfte zu den Gesellschaften beeinflusst. Abhängig von der Verlagerungsrichtung der Einkünfte wird zwischen der **Verlagerung** nach unten oder oben unterschieden.



Steuerliche Gestaltungsstrategien





Missbrauchsbekämpfung bei Holdinggesellschaften

- Die Gestaltungsmöglichkeiten für Holdingkonzerne werden durch Vorschriften eingeschränkt, die den gezielten Missbrauch von Zwischenholdings zur Steuerverkürzung verhindern und den Abfluss von Besteuerungssubstrat in niedriger besteuerte Länder einschränken sollen.
- Aus nationaler Sicht sind dabei vor allem folgende Problembereiche zu prüfen:
 - Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 Abgabenordnung
 - Anti-Treaty-Shopping bzw. Anti-Directive-Shopping Regelung des § 50d Einkommensteuergesetz und
 - Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen nach § 8a Körperschaftsteuergesetz (sog. Zinsschranke)
 - Vermeidung von Minderbesteuerung nach dem Außensteuergesetz.



Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

- In Deutschland wird die Steuerumgehungen und damit der Schutz des nationalen Steueraufkommens unter anderem durch die allgemeine Norm des § 42 AO bekämpft. Diese hat das Ziel, den Missbrauch von künstlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern.
- Grundsätzlich ist eine Gestaltung mit dem Ziel, Steuern zu sparen, nicht per se als missbräuchlich anzusehen. Im Ausland errichtete (funktionslose) Basisgesellschaften erfüllen den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs jedoch vor allem dann, wenn für ihre Errichtung wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe fehlen und wenn sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.
- Voraussetzungen:
 - ☑ Rechtsmissbrauch durch unangemessene Gestaltung, fehlende wirtschaftliche Gründe für die Einschaltung von Zwischengesellschaften und keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit der (Basis)Gesellschaft.
 - ☑ Umgehung des Steuergesetzes: Bei einer angemessenen Gestaltung wäre eine höhere Steuer zu zahlen als auf dem gewählten Weg.
- Rechtsfolgen:
 - ✘ Fiktion einer angemessenen Gestaltung. Die Steuer ist so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen Gestaltung entstanden wäre.



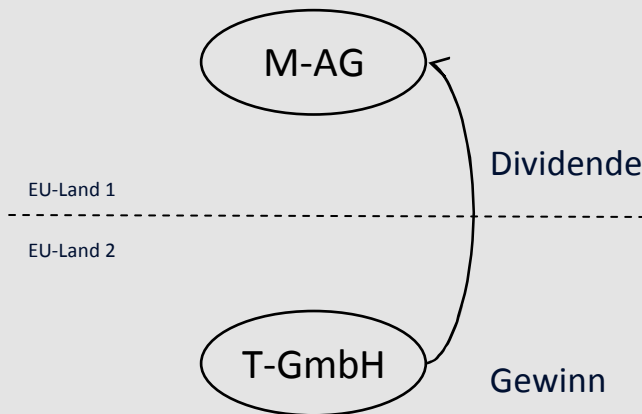
Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

- Wirtschaftliche Gründe liegen **nicht** vor bei (Negativkatalog):
 - Errichtung einer Gesellschaft mit dem alleinigen Ziel, Steuern zu sparen.
 - Ausländische Gesellschaft (Briefkastengesellschaft) entfaltet keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit.
 - Errichtung einer Gesellschaft zum Halten der Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft und zur Finanzierung dieser mit Fremdkapital.
 - Halten von Gesellschaftskapital ohne weitere Tätigkeiten.
 - Ausschließliche Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten bei Tochtergesellschaften ohne gleichzeitige Ausübung von geschäftsleitenden Funktionen.
- Für die Errichtung einer (Zwischen-)Gesellschaft kommen folgende wirtschaftliche Gründe in Betracht (Positivkatalog):
 - Die Gesellschaft ist die Spitze eines weltweit aufgebauten Konzerns.
 - Die Gesellschaft wird errichtet, um Beteiligungen von einigem Gewicht im Basisland und/oder in Drittländern zu erwerben.
 - Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschaft als geschäftsleitende Holding (Konzernleitung) auftritt, sondern es reicht die Wahrnehmung einzelner Funktionen wie die Finanzierung mehrerer Tochtergesellschaften, die Bürgschaftsübernahme, das Ausnutzen von günstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Ausland oder der finanziellen Ausstattung von Tochtergesellschaften.



Ausnutzung der Mutter-Tochter Richtlinie

- Um steuerliche Mehrbelastungen innerhalb eines internationalen Unternehmensverbund zu beseitigen, wird innerhalb der EU die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie angewendet.



- Unbeschränkte Steuerpflicht der Mutter in EU-Land 1 mit ihren Gewinnen (inkl. den empfangenen Dividenden)
- Beschränkte Steuerpflicht der Mutter in EU-Land 2 mit ihren empfangenen Dividenden
- Unbeschränkte Steuerpflicht der Tochter in EU-Land 2 mit ihren Gewinnen

- Daher beinhaltet die Mutter Tochter Richtlinie folgende Regelungen:

im Sitzstaat der Tochter

keine Quellensteuer auf Dividenden
(in Deutschland § 43b EStG)

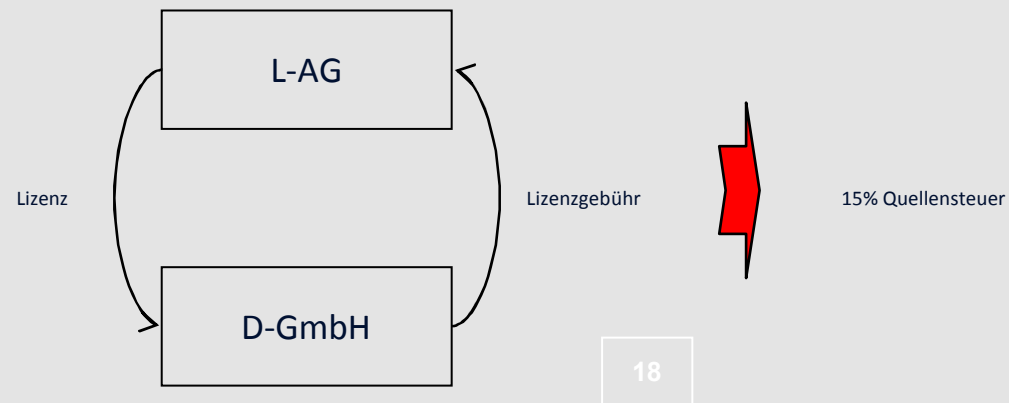
im Sitzstaat der Mutter

Freistellung der Dividenden
(in Deutschland § 8b EStG)



Treaty-/Directive-Shopping

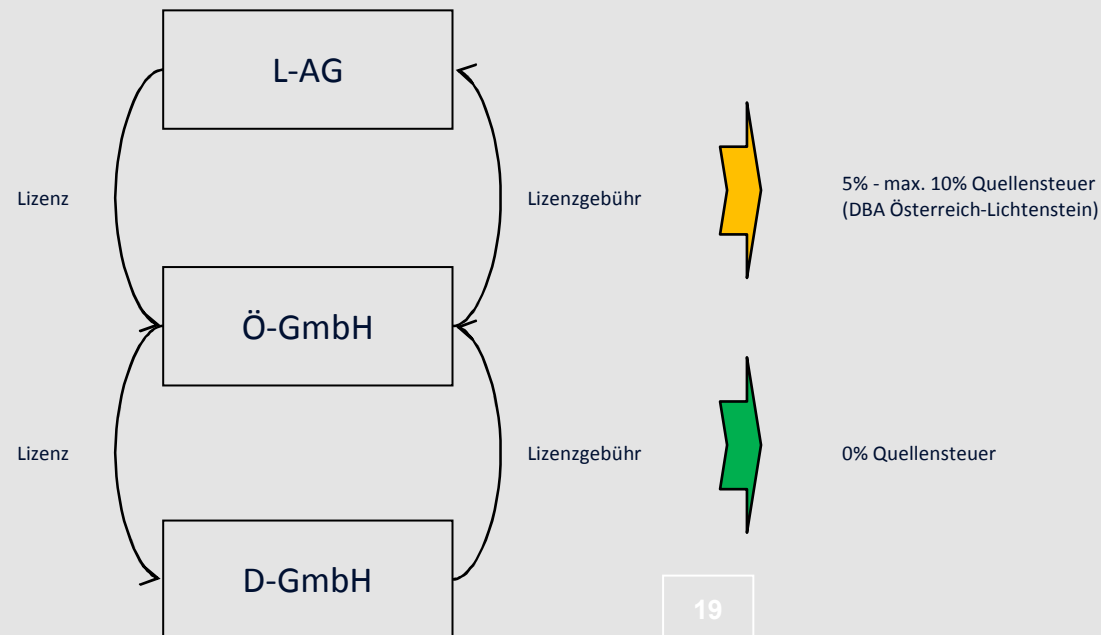
- Steuerfreistellungen durch Doppelbesteuerungsabkommen (Treaty-Shopping) bzw. EU-Richtlinien (Directive-Shopping), wie z.B. der Mutter-Tochter-Richtlinie, können missbräuchlich genutzt werden.
- Beispiel:
Die L-AG ist in Lichtenstein ansässig. Diese möchte in Deutschland eine Tochtergesellschaft (D-GmbH) mit operativer Tätigkeit gründen und hierfür eine Lizenz von der L-AG für eine Gebühr von 1.500.000 € erhalten.





Treaty-/Directive-Shopping

Da der Unternehmensführung bekannt ist, dass auf Lizenzgebühren durch eine EU-Richtlinie keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn die Gebühr an eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige Muttergesellschaft gezahlt wird, soll die D-GmbH durch eine österreichische Zwischengesellschaft (Ö-GmbH) gehalten werden. Die Ö-GmbH soll die Lizenz von der L-AG erhalten und an die D-GmbH weiterleiten.





Anti-Treaty-/Anti-Directive-Shopping Regelung

- Aufgrund solcher Gestaltungsmöglichkeiten existiert neben der allgemeinen Missbrauchsnorm des § 42 AO im deutschen Steuerrecht insbesondere für den Bereich des internationalen Steuerrechts die speziellere Anti-treatyshopping-Vorschrift des § 50d EStG
- Nach nationalem deutschem Recht wird trotz einer internationalen Steuerfreistellung aufgrund einer EU-Richtlinie oder eines Doppelbesteuerungsabkommens ein Quellensteuerabzug vorgenommen. Hiervon kann nur bei einer Freistellung abgesehen werden oder ein nationales Erstattungsverfahren eingeleitet werden. Sind dann die Voraussetzungen für die Freistellung erfüllt, ist ein Antrag auf Erstattung der einbehaltenden Quellensteuer zu stellen.
- Jedoch wird nach internationalem Recht die Erstattung der Quellensteuer versagt, wenn an der ausländischen Gesellschaft eine Person beteiligt ist, die bei einer direkten Beteiligung einem höheren Steuerabzug unterliegen würde. Zusätzlich reicht zur Versagung eine der folgenden Tatbestandsvoraussetzungen aus:
 - für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft fehlen wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe
 - die ausländische Gesellschaft erzielt nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge aus eigener wirtschaftlichen Tätigkeit
 - die ausländische Gesellschaft nimmt mit ihrem Geschäftsbetrieb nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr Teil.



Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (sog. Zinsschranke)

- Grundsätzlich liegt es in der Entscheidungsfreiheit des Gesellschafters, wie die Gesellschaften mit Kapital ausgestattet werden. Somit besteht auch die Möglichkeit Darlehensverträge zwischen Eigentümer und der Gesellschaft abzuschließen.
- Der Abzug von Zinsaufwendungen wird jedoch durch den Gesetzgeber wie folgt begrenzt:
 - grds abziehbar in Höhe der Zinserträge
 - darüber hinaus nur in Höhe von 30% des EBITDA (sowie eines evtl. EBITDA-Vortrags)
- Die Beschränkung des Zinsabzugs ist nicht anzuwenden, wenn:
 - der die Zinserträge übersteigende Betrag weniger als 3.000.000 € beträgt
 - die Gesellschaft nicht zu einem Konzern gehört
 - der Betrieb zu einem Konzern gehört und die Eigenkapitalquote der Gesellschaft gleich hoch oder höher als die des Konzerns ist (eine Negativabweichung bis 2% ist unschädlich).
- Sind die Zinsaufwendungen nach dieser Vorschrift nicht abzugsfähig, so werden diese in zukünftige Jahre vorgetragen und können dort entsprechend die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern.



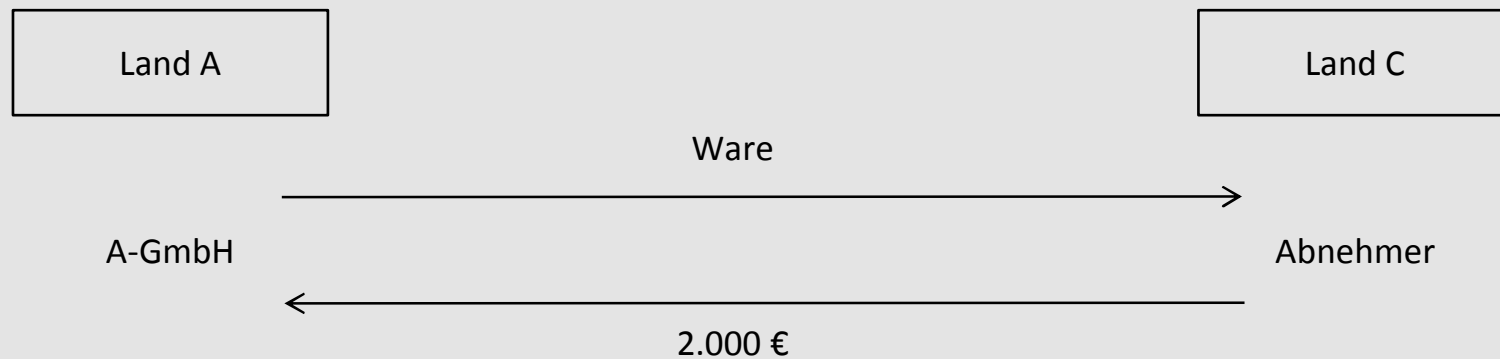
Vermeidung von Minderbesteuerung durch das Außensteuergesetz

- Das Außensteuergesetz wurde erlassen, um die Nutzung des internationalen Steuergälles zur internationalen Steuerflucht zu verhindern, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei Auslandsbeziehungen wieder herzustellen und damit die wirtschaftliche Chancengleichheit zu wahren.
- Vor Einführung des Außensteuergesetzes konnten Gewinne ausländischer Gesellschaften im Inland nur besteuert werden, wenn sie an inländische Gesellschafter ausgeschüttet wurden. Mit Hilfe von sog. Basis- oder Zwischengesellschaften war es also möglich, Gewinne im Ausland zu thesaurieren und sie gegen die deutsche Besteuerung abzusichern.
- Unter **Basis- oder Zwischengesellschaften** werden selbständige, von in Hochsteuerländern ansässigen Kapitalgebern gegründete oder erworbene Rechtsträger verstanden, deren statutarischer Sitz in einem ausländischen Staat mit i.d.R. günstigen steuerlichen Bedingungen liegt. Sie verfolgen wirtschaftliche Interessen ausschließlich oder fast ausschließlich außerhalb ihres Sitzstaates.



Beispiel

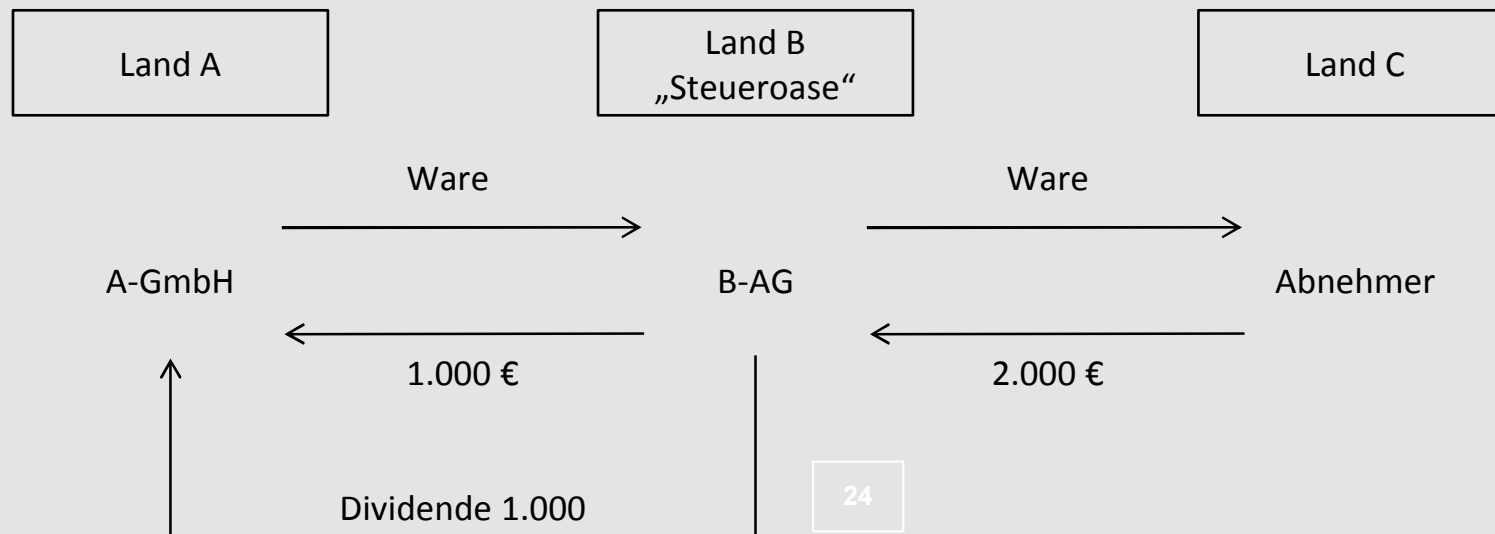
- Die in Land A ansässige A-GmbH liefert Waren an Abnehmer in Land C gegen einen Kaufpreis von 2.000 €. Bei der A-GmbH sind Aufwendungen in Höhe von 1.000 € angefallen. In Land A gilt ein Körperschaftsteuersatz von 50 %. Wird die Ware direkt von A nach C geliefert, entsteht bei der A-GmbH ein Gewinn von 1.000 €. Hieraus resultiert eine Steuerbelastung von 500 €.





Beispiel

- In den Lieferverkehr wird die in Land B ansässige B-AG zwischengeschaltet. Die A-GmbH liefert an die B-AG für 1.000 €, die B-AG liefert für 2.000 € an die Abnehmer in Land C weiter. Die B-AG ist in einer Steueroase ansässig, so dass der bei ihr angefallene Gewinn von 1.000 € keiner steuerlichen Belastung unterliegt. Bei der A-GmbH stehen sich Erlöse und Aufwendungen von je 1.000 € gegenüber, so dass keine steuerliche Belastung entsteht.
- Schüttet die B-AG ihren Gewinn von 1.000 € an die A-GmbH aus, entsteht – unter den Voraussetzungen eines internationalen Schachtelprivilegs – keine zusätzliche steuerliche Belastung.





Durchgriffs- und Hinzurechnungsbesteuerung

- Da die Einschaltung von Basis- oder Zwischengesellschaften zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt, haben viele Staaten Maßnahmen zur Durchbrechung der Abschirmwirkung von Basisgesellschaften getroffen. In Deutschland ist entweder die **Durchgriffsbesteuerung** oder die **Hinzurechnungsbesteuerung** vorgesehen.
- **Durchgriffsbesteuerung:**
Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland ist daraufhin zu überprüfen, ob sie überhaupt als eigenständiges Steuersubjekt gilt. Die bei einer Nichtanerkennung als selbständige Kapitalgesellschaft vorgenommene Durchgriffsbesteuerung bewirkt, dass die Einkünfte der ausländischen Grundeinheit direkt dem inländischen Gesellschafter zugerechnet werden und von diesem im Inland zu versteuern sind.
- **Hinzurechnungsbesteuerung:**
Bei der Hinzurechnungsbesteuerung wird die ausländische Kapitalgesellschaft zwar als eigenständiges Steuersubjekt anerkannt, die Besteuerung wird jedoch so durchgeführt, als ob die Auslandstochter das erzielte Ergebnis in vollem Umfang an ihre Gesellschafter ausgeschüttet hätte. Den an der ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligten Steuerinländern werden Einkünfte prozentual in Höhe ihrer Beteiligung zugerechnet.



Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung

- Die Hinzurechnungsbesteuerung greift nur, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Inländerbeherrschung einer ausländischen Gesellschaft
Zur Hinzurechnungsbesteuerung können nur unbeschränkt steuerpflichtige Personen herangezogen werden, die an einer ausländischen Gesellschaft – allein oder zusammen mit anderen unbeschränkt oder erweitert beschränkt Steuerpflichtigen – zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.
 - Erzielen von passiven Einkünften
Das Gesetz verzichtet auf die Nennung der passiven Einkünfte. Vielmehr sind passive Einkünfte solche, die nicht die gesetzlich genannten aktiven sind. Zu den aktiven Einkünften zählen beispielsweise industrielle Tätigkeiten, Dienstleistungen, Vermietung beweglicher Sachen, etc.
 - Niedrige Besteuerung der passiven Einkünfte
Dies liegt vor, wenn die Belastung durch Ertragsteuern nicht mehr als 25% betragen oder die Steuerbelastung der Zwischengesellschaft wird durch Steuern gemindert, die die ausschüttende Gesellschaft zu tragen hat (indirekte Steueranrechnung).
 - Überschreitung der Freigrenze
Die Hinzurechnungsbesteuerung unterbleibt, wenn die passiven Erträge höchstens 10 % der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen (relative Freigrenze) und die passiven Einkünfte einer Gesellschaft oder eines Steuerpflichtigen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen (absolute Freigrenze).



Umleitung von Einkünften mittels Holdinggesellschaften

- Bei dieser Strategie verlängert sich aus Sicht der Konzernspitze lediglich die Route des Einkommenstransfers, da die Erträge nicht direkt von der operativen Gesellschaft zur Spitzeneinheit fließen, sondern über die Zwischenholding umgeleitet werden.
- Ein klassisches Konzept stellt die Reduktion von Quellensteuer (z.B. Kapitalertragsteuer) dar. Diese können zum einen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder zum anderen basierend auf EU-Richtlinien reduziert oder gar eliminiert werden. Im ersten Fall spricht man von Treaty Shopping, im zweiten Fall von Directive Shopping.

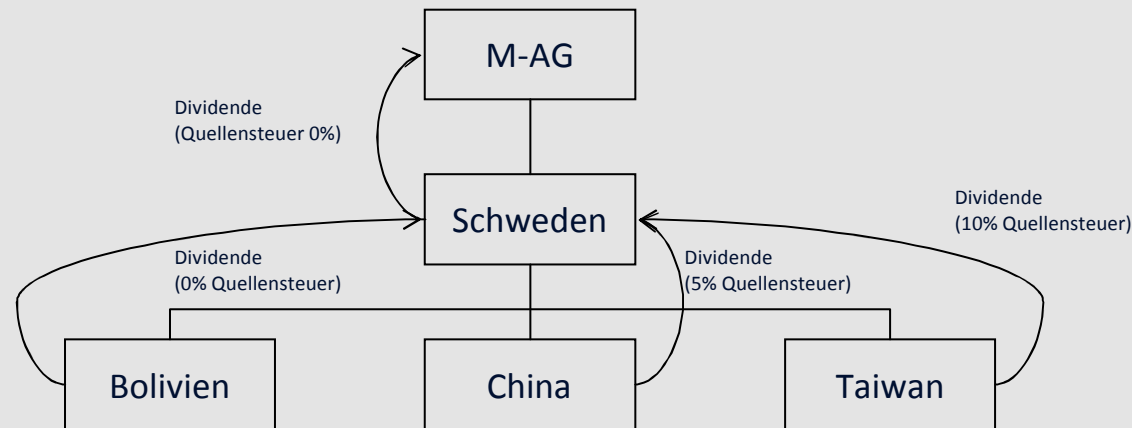
Beispiel:

Die deutsche M-AG verfügt über Tochtergesellschaften in Bolivien, China und Taiwan. Etwaige Gewinnausschüttungen unterliegen in Bolivien einer 12,5%igen, in China einer 10%igen und in Taiwan einer 25%igen Quellensteuer. Die empfangenen Dividenden sind in Deutschland zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit. Die ausländischen Quellensteuern können im Inland nicht angerechnet werden und wirken somit definitiv.

- Beteiligt sich die deutsche M-AG über eine schwedische Tochterkapitalgesellschaft an den Gesellschaften in Bolivien, China und Taiwan ergibt sich folgendes Bild:



Umleitung von Einkünften mittels Holdinggesellschaften



- Etwaige Gewinnausschüttungen unterliegen aufgrund der von Schweden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in Bolivien keiner, in China einer 5%igen und in Taiwan einer 10%igen Quellensteuer.
- Die empfangenen Dividenden sind auf Ebene der schwedischen Zwischengesellschaft steuerbefreit, wenn die Beteiligung mindestens 10% beträgt und sie mindestens ein Jahr gehalten wurde. Eine Ausschüttung an die deutsche M-AG unterliegt keiner Quellensteuerbelastung.
- Im Ergebnis reduzieren sich somit durch die Zwischenschaltung der schwedischen Kapitalgesellschaft aus Sicht der M-AG die ausländischen Quellensteuern absolut um 32,5 Prozentpunkte (12,5 % weniger in Bezug auf Bolivien, 5 % weniger bezüglich China und 15 % weniger bezogen auf Taiwan).

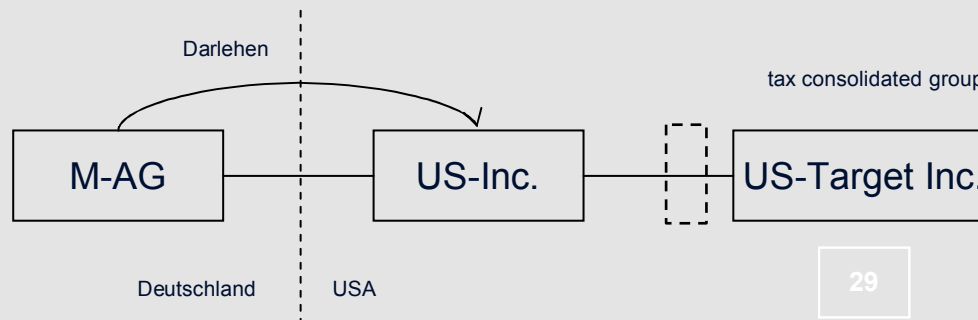


Umformung von Einkünften mittels Holdinggesellschaften

- Im Rahmen von Umformungsgestaltungen verändert sich die steuerliche Qualifikation der Einkünfte, da die Holdinggesellschaft die von ihr vereinnahmten Einkünfte in eine andere Einkunftsart transformiert.
- Meist lassen sich Vorteile durch die Nutzung des internationalen Steuersatzgefälles erzielen, d.h. Erträge werden in sog. Niedrigsteuerländern generiert. Oder es kommen günstige Regelungen im nationalen Steuerrecht oder in Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung, wie beispielsweise bei der Minderung oder Eliminierung von Quellensteuern.

Beispiel:

Die M-AG ist alleinige Gesellschafterin der amerikanischen US-Inc. und plant die Akquisition einer weiteren Gesellschaft in den USA (hier: US-Target Inc.). Die M-AG verfügt über genügend Liquidität, um die US-Target Inc. direkt vom Veräußerer zu erwerben. Alternativ kann die M-AG ein Darlehen zu fremdüblichen Konditionen an ihre US-Tochter, die US-Inc., ausreichen, die die Mittel zum Erwerb der US-Target Inc. verwendet.





Umformung von Einkünften mittels Holdinggesellschaften

Erwerb durch die M-AG

- Erwirbt die M-AG die US-Target Inc. direkt mittels Eigenkapital, so werden die Erträge der US-Target Inc. in den USA mit ca. 40% besteuert.
- Dividenden der US-Target Inc. an die M-AG sind von der US Quellensteuer befreit.
- Die Dividenden sind auf Ebene der M-AG in Deutschland zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit, was zu einer effektiven Versteuerung in Deutschland von ca. 1,5% führt.

Erwerb durch die US-Inc.

- Erfolgt der Erwerb über die mit Fremdkapital ausgestattete US-Inc., können die US-Gesellschaften anstelle von Einzelsteuererklärungen eine konsolidierte Steuererklärung abgeben.
- Die Gewinne und Verluste der US-Target Inc. und der US-Inc. werden zusammengefasst.
- Die Zinsen, welche die US-Inc. an die M-AG zahlt, mindern die US-Bemessungsgrundlage. Dieser Zinsabzug wirkt sich bei einem Steuerniveau von 40% aus, wobei diese Zahlungen von der US-Quellensteuer befreit sind. Diese Zinserträge werden in Deutschland mit 30% besteuert.
- Im Vergleich zum direkten Erwerb reduziert sich die Konzernsteuerquote von 41,5% (40% in den USA und 1,5% in Deutschland) auf 30%.

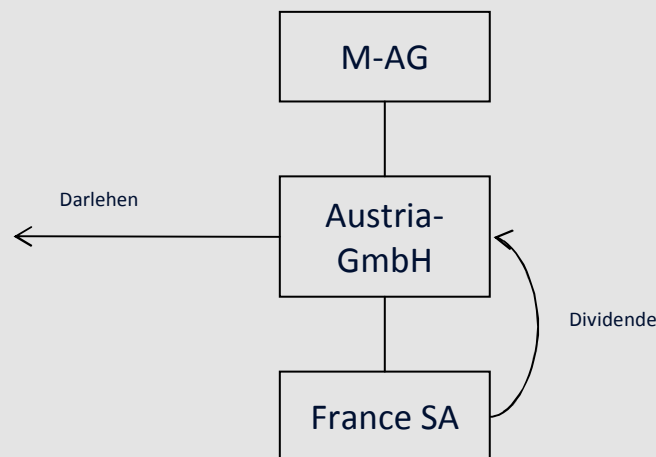


Verlagerung von operativer Einheit auf Holding

- In der Praxis dienen Holdinggesellschaften häufig dazu, die unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten steuerlich zusammenzufassen, d.h. Gewinne einer Konzerngesellschaft mit Verlusten einer anderen Konzerngesellschaft zu verrechnen. Durch die Zusammenfassung von Ergebnissen verschiedener Unternehmen soll die Ertragsteuerbelastung reduziert werden.

Beispiel:

Die französische Tochtergesellschaft (France SA) der deutschen M-AG ist profitabel, unterliegt in Frankreich einer Besteuerung i.H.v. 34,34% und verfügt über Ausschüttungspotential. Die österreichische Tochtergesellschaft (Austria-GmbH) ist im Gegensatz dazu Verlust tragend.



- Die M-AG bringt die französische Gesellschaft in Ihre österreichische Tochterkapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile ein.
- Dies kann grundsätzlich auf Antrag steuerneutral erfolgen, d.h. es erfolgt keine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland.



Verlagerung von operativer Einheit auf Holding

- Die France-SA schüttet nach der Einbringung eine höchstmögliche Dividende an die Austria-GmbH aus. Die Dividende unterliegt keiner Quellensteuer in Frankreich, wenn die Austria-GmbH mindestens 5% der Anteile für mindestens 24 Monate (anschließend) hält.
- Die von der France-SA empfangene Dividende ist auf Ebene der Austria-GmbH unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich steuerfrei.
- Die Austria-AG verleiht sodann die erhaltenen Geldmittel oder legt diese anderweitig an. Die hieraus erzielten Zinserträge unterliegen in Österreich grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von 25%.
- Im Beispielfall können die Erträge mit anderen negativen Einkünften verrechnet werden und etwaige Verlustvorträge in Österreich abgebaut werden. Im Ergebnis werden liquide Mittel, die in Frankreich erzielt werden und dort mit 34,34% besteuert werden auf die Ebene einer österreichischen Holdinggesellschaft verlagert und generieren Zinserträge, die in Österreich eine Verlustnutzung ermöglichen.
- Auch wenn, entgegen dem Beispielfall, keine Verlustvorträge vorhanden wären, so würde sich trotzdem die Konzernsteuerquote reduzieren. Die Zinserträge unterliegen in Österreich einer Steuerbelastung von 25% im Vergleich zu 34,34% in Frankreich, wenn die France-SA die überschüssigen Mittel selbst anlegt.



Verlagerung von Konzernspitze auf Holding

- Eine Verlagerung der Einkünfte von der Spitzeneinheit nach unten auf eine Zwischenholding ist nur bezüglich der Einkunftsbestandteile denkbar, die wirtschaftlich mit Beteiligungen zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere die Realisation von Veräußerungsgewinnen bzw. –verlusten sowie von Abschreibungen auf Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen.
- Die Verlagerung von Veräußerungsgewinnen auf die Ebene der Zwischenholding ist nur interessant, wenn die Spitzeneinheit in einem Land ansässig ist, dessen Steuerrecht derartige Gewinne nicht oder nicht im gleichen Umfang begünstigt wie das Recht im potentiellen Holdingstandort. Das gleiche gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Beteiligungen.
- Bei der Verlagerung ist darauf zu achten, dass die Übertragung der entsprechenden Wirtschaftsgüter (z.B. Beteiligungen oder Darlehen) selbst steuerneutral auf Ebene der Konzernspitze durchgeführt werden kann.

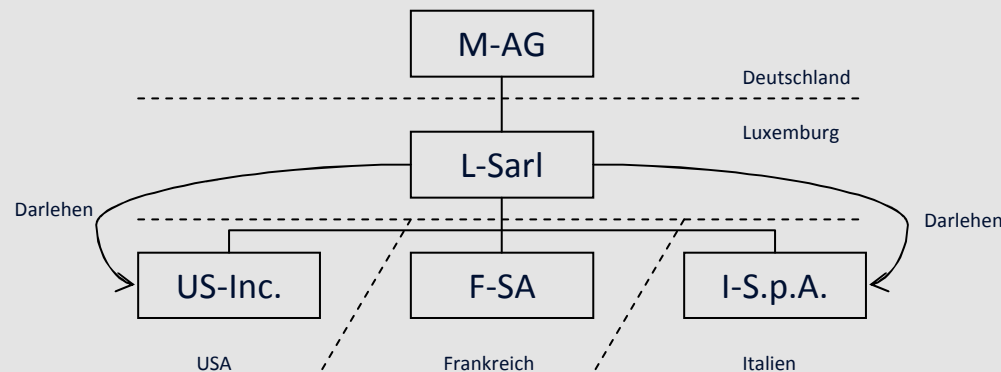
Beispiel:

Die deutsche M-AG verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften im In- und Ausland. In den USA (US-Inc.), in Frankreich (F-SA) und in Italien (I-S.p.A.) zeichnen sich derzeit Gewinnreduktionen ab. Die M-AG hat an die US-Inc. sowie an die I-S.p.A. ein verzinsliches Darlehen ausgereicht. Keine der Gesellschaften ist derzeit in der Verlustzone.



Verlagerung von Konzernspitze auf Holding






- Da Abschreibungen auf Beteiligungen und Forderungen sowie Veräußerungsverluste auf Ebene der deutschen Spitzeneinheit grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig sind, scheint die Verlagerung derartiger Aufwendungen auf eine zwischengeschaltete Holdinggesellschaft zweckmäßig.



- Die M-AG kann die Beteiligungen grundsätzlich auf Antrag steuerneutral in die Luxemburger L-Sarl einbringen.
- Sinken die Verkehrswerte der Beteiligungen unter die Anschaffungskosten oder sind die Darlehen nicht mehr werthaltig, so sind diese entsprechend in Luxemburg abzuschreiben. Steuerlich sind diese Aufwendungen in Luxemburg, im Gegensatz zu Deutschland, abzugsfähig. Spätere Wertaufholungen sind dagegen voll steuerpflichtig.



Steuervergleich verschiedener Holdingstandorte

	Luxemburg 	Niederlande 	Schweiz 	Spanien 	Zypern 
Steuersatz	28,59 % (21 % + 4 % + 6,75% Stadt Luxemburg)	25,5%	7,83 % (mit Holdingprivileg, auf Kantonebene befreit)	30%	10%

Dividendenbesteuerung					
Inlandsbeteiligung:	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig (Anrechnung)	steuerfrei
- Quote (min.)	10 % oder AK = EUR 1,2 Mio.	5%	20 % oder FMV = CHF 2 Mio.	5%	-
- Haltedauer	1 Jahr	-	-	1 Jahr	-
Auslandsbeteiligung:	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
- Quote (min.)	10 % oder AK = EUR 1,2 Mio.	5%	20 % oder FMV = CHF 2 Mio.	5% oder AK > EUR 6 Mio	1%
- Haltedauer	1 Jahr	-	-	1 Jahr, wenn AK = EUR 6 Mio.	-



Luxemburg



Niederlande



Schweiz



Spanien



Zypern



Veräußerungsbesteuerung					
Inlandsbeteiligung:	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig (Anrechnung)	steuerfrei
- Quote (min.)	10 % oder AK = EUR 6 Mio.	5%	-	5%	-
- Haltedauer	1 Jahr	-	1 Jahr	1 Jahr	-
Auslandsbeteiligung:	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei, wenn mind. 20% veräußert werden	steuerfrei	grds. steuerfrei
- Quote (min.)	10% oder AK = EUR 6 Mio.	5%	-	5 % oder AK > EUR 6 Mio.	-
- Haltedauer	1 Jahr	-	1 Jahr	1 Jahr, wenn AK = EUR 6 Mio.	-



Luxemburg



Niederlande



Schweiz



Spanien



Zypern



Dividenden-Quellensteuer auf qualifizierter Beteiligung von					
Europa-Mutter	keine	0%	0%	0%	keine
USA-Mutter	keine	0%	5%	10%; 0% bei ETVE, wenn Ausschüttung aus steuerfreien Erträgen	keine

Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten					
Inlandsbeteiligung	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	abzugsfähig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig
Auslandsbeteiligung	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	abzugsfähig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig

Kapitalsteuer					
- auf Kapitalanlagen	keine	keine	1%	1%	0,6% auf autorisiertes Stammkapital
- auf Einbringungen für Auslandsbeteiligungen	grds. keine	keine	grds. keine	grds. keine	0,6% auf autorisiertes Stammkapital



Luxemburg



Niederlande



Schweiz



Spanien



Zypern



Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand					
- Finanzierungskosten für Auslandsbeteiligungen	abzugsfähig (mit sog. Recapture)	abzugsfähig	abzugsfähig	abzugsfähig	nicht anzugsfähig
- FK:EK-Beschränkung	85:15:00	grds. 3:1	ja nach Aktiva-Mix (grds. 2,3:1)	EU: Drittvgl.; nicht-EU: 2:1 oder Drittvgl., wenn höher	keine

DBA	53	83	70	64	36
Hinzurechnungsbesteuerung	keine	keine	keine	ja; keine Anwendung innerhalb der EU	keine



Schlussbetrachtung

- Durch die Errichtung von Holdingstrukturen lässt sich die Höhe, der Ort und der Zeitpunkt der Besteuerung grundsätzlich beeinflussen. Damit kann ein inländisches international agierendes Unternehmen seine Konzernsteuerquote nachhaltig reduzieren kann.
- Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Bestreben von einer Reihe von Faktoren abhängt, wie beispielsweise die Anerkennung von Holdinggesellschaften im In- und Ausland. Ferner müssen Haltefristen, die vor oder nach Einbringungen bzw. Ausschüttungen zu beachten sind und existierende Beteiligungsstrukturen berücksichtigt werden.
- Auch ist darauf zu achten, dass einige Länder – inklusive Deutschland – Holdingstrukturen Missbrauchsprüfungen unterwerfen. Die Steuerplanung mit Holdinggesellschaften ist aufgrund ihrer Komplexität stets hinsichtlich veränderter steuerlicher Rahmenbedingungen zu überprüfen.
- Ferner eröffnen sich durch die stetigen Neuerungen in den einzelnen Ländern immer wieder neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der steuerlichen Position eines Konzerns. Auf der anderen Seite können dadurch auch bestehende Planungsstrategien steuerlich hinfällig werden.
- Daher erfordern Holdingstandortvergleiche ein ständiges Update, da jährliche Steuerreformen und damit die permanenten Änderungen der Steuernormen fast zur Regel werden. Insofern ist eine vormals gefallene Standortentscheidung der Holdinggesellschaft fortlaufend zu überprüfen.



Fachhochschule Worms
University of Applied Sciences

ACQUIN
Your intention. Our focus.



Prof. Dr. Patrick Sinewe

University of Applied Science
Fachhochschule Worms

Studiengang Steuerwesen
Leiter Master of Taxation

Erenburger Str. 19
67549 Worms

Telefon: +49 (0) 6241 509 177

E-Mail: sinewe@fh-worms.de

